

wurden und in schwungvoller Sprache Aspekte indischer Religiosität aus der Sicht des Autors behandeln. Obwohl stets zu erkennen ist, daß es sich um das Werk eines umfassend gelehrten Indologen handelt, fehlen Quellenangaben, Register und auch Zwischentitel völlig. Es bleibt eine mehr oder weniger anregende Lektüre, deren subjektiver Charakter durch die persönliche Neigung und Problemsicht des Verfassers geprägt ist, so daß die resultierende Information kein solches Optimum an Klarheit und Sachlichkeit darstellt, wie man es etwa aus den — freilich sehr viel nüchterneren — Werken Helmuth von GLASENAPPS gewohnt ist.

Aufsatz 1 *Der indische Mythos* (32 Seiten) operiert vorzugsweise mit der schematischen Unterscheidung zwischen Jahrtausendealter vorarischer mutterrechtlicher Hochkultur und arischer vaterrechtlicher Gesetzesreligion. — Aufsatz 2 *Der Brauch der Fische* (18 S.) gilt der indischen Staatsrechtslehre in abendländischer Sicht und fällt thematisch etwas aus dem Zusammenhang. — Aufsatz 3 *Yoga und Māyā* (155 S.) ist am umfangreichsten und handelt in vier Kapiteln von indischer mystischer Askese. Nach einem mehr historisch orientierten Überblick wird der Inhalt der wichtigsten Lehren dargestellt, wobei allerdings namentlich die Ausführungen über den (inzwischen viel besser erforschten) Tantrismus der Prägnanz ermangeln. Im dritten Kapitel ist von Ritus und Observanz die Rede, und das letzte enthält — völlig unerwartet — lange Ausführungen über LUDWIG STAUDENMAIER († 1933), den Verfasser eines Buches über *Die Magie als experimentelle Naturwissenschaft*. — Aufsatz 4 *Buddha* (19 S.) versucht, den Sākyamuni als Schweiger und als Seelenarzt zu würdigen, wobei der Autor eingestehen muß, daß die Sprache kein adäquates Mittel ist, um die „Vollkommenheit der Erkenntnis“ zu vermitteln.

Als religionsgeschichtliches Lehrbuch wenig geeignet, dürfen die „Indischen Sphären“ wohl aber als Selbstzeugnis eines enthusiastischen Interpreten bereits biographisch-historischen Wert beanspruchen. Ihre Problematik ist geeignet, gefestigte Leser zu eigener Auseinandersetzung mit dem geistigen Erbe Indiens anzuregen.

Schliersee

Dr. Winfried Petri

VERSCHIEDENES

1. *Die kirchlichen Urkunden für die Weltgemeinschaften* (Instituta Saecularia). Gesammelt von Jean Beyer SJ. Mit einem Vorwort von Hans Urs von Balthasar. Johannes Verlag/Einsiedeln 1963, kart., 123 S.
2. **Timmermann, Hans Albert:** *Die Weltgemeinschaften im deutschen Sprachraum*. Mit einem bibliographischen Anhang, zusammengestellt von Jean Beyer SJ. und Hans Albert Timmermann. Johannes Verlag/Einsiedeln 1963, kart., 80 S.

Mit den beiden vorliegenden Bänden beginnt unter dem Titel *Der neue Weg* eine Schriftenreihe, die den Instituta Saecularia gewidmet ist, d. h. den in der heutigen Kirche so zahlreichen Gruppen, die ein Leben nach den Evangelischen Räten mitten in der Welt verwirklichen wollen. Dem Rezensenten sei gleich zu

Anfang eine Bemerkung zur Übersetzung des lateinischen Terminus „*instituta saecularia*“ mit „Weltgemeinschaften“ erlaubt. Während von den Herausgebern diese Übersetzung gewählt wurde, um das Wort „Institut“ wegen seiner Bedeutungsverengung im Deutschen zu vermeiden, so scheint dem Rez. vor allem „*saecularia*“ nicht entsprechend wiedergegeben zu sein. Ein unbefangener Leser stellt sich unter einer „Weltgemeinschaft“ alles andere als eine Gemeinschaft mit religiöser Zielsetzung vor. Zur Veranschaulichung sei gesagt, daß unserm deutschen Wort „Welt“, bei einer Übersetzung ins Französische etwa, nicht das dem Lateinischen entsprechende „*séculier*“ antworten würde sondern „*mondial*“.

Danach zur Vorstellung der beiden Bände: Der 1. Band, der mit einem Vorwort von H. U. von Balthasar versehen ist, enthält die bedeutendsten kirchlichen Urkunden für die Säkularinstitute. Sie werden dem Leser helfen, diesen neuen „Stand“ besonders in seinem Verhältnis zu den traditionellen kirchlichen Ständen zu verstehen. Die grundlegenden Dokumente Pius' XII. werden dankenswerterweise im lateinischen Original und in der deutschen Übersetzung geboten.

Der 2. Band gibt eine Übersicht über die im deutschen Sprachraum bestehenden Säkularinstitute, nach Priester-, Männer- und Frauengemeinschaften geordnet. Eine kurze Vorstellung gibt dem Leser Aufschluß über Entstehung, Aufgabenbereich und Spiritualität jeder Gemeinschaft. Besonders hervorzuheben ist der ausführliche internationale bibliographische Anhang. Die Herausgeber dieser Schriftenreihe begegnen sicherlich einem wachen Interesse.

Rom (31. 12. 1964)

Marlies Hapke

Études sur les Instituts séculiers. — Textes et études théologiques.
Desclée de Brouwer, 1963

Der von J. BEYER SJ herausgegebene Band erscheint zwar zur Zeit und im Klima des Konzils, aber der Anlaß für die Veröffentlichung, genauer gesagt, die Neuherausgabe der hier zusammengefaßten Arbeiten liegt bei der Sache selber. Fünfzehn Jahre sind vergangen seit der Promulgation der berühmten Konstitution Pius' XII *Provida Mater Ecclesia* vom 2. Februar 1947, die das Grundgesetz der Säkular-Institute ist. Dieses päpstliche Dokument hat nicht nur die Entwicklung des „Standes der Vollkommenheit“ in der Kirche entscheidend beeinflußt, sondern auch zum vertieften Nachdenken über das christliche Vollkommenheitsideal im allgemeinen angeregt, wie es in den Beratungen und Entschlüssen des Konzils zum Ausdruck gekommen ist. Eine Bestätigung und Ergänzung der Leitsätze, die in der vorgenannten Konstitution niedergelegt waren, brachte das *Motu Proprio* desselben Papstes „*Primo feliciter*“ vom 12. März des folgenden Jahres, das die Leiter der Katholischen Aktion und anderer kirchlichen Vereinigungen aufforderte, Berufe aus ihren Reihen für ein höheres Ideal des christlichen Lebens in den verschiedenen Formen des Ordensstandes und in den Säkularinstituten zu fördern; außerdem sollen sie auch diesen „wahrhaft providentiellen“ Instituten jede nur mögliche Hilfe angedeihen lassen und ihre Mitarbeit gern in Anspruch nehmen, unter Wahrung ihrer inneren Zucht und — so darf und muß der Grund der anderen zutreffenden Bestimmungen der beiden Dokumente hinzugefügt werden — unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit, die, ähnlich wie bei den Ordensgesellschaften, verschiedene Arten und Grade zuläßt.